

RS UVS Oberösterreich 1994/08/25 VwSen-230344/3/Gf/Km

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1994

Rechtssatz

Wiederaufnahmeantrag verspätet, wenn dem Antragsteller jene Entscheidung, gegen die sich der Antrag richtet, infolge mündlicher Verkündung bereits einige Zeit vor deren schriftlicher Ausfertigung bekannt war und daher die Zweiwochenfrist des § 69 Abs. 2 AVG bereits unmittelbar mit jenem zwischen diesen beiden Terminen gelegenen Datum, an dem nachträglich ein Beweismittel neu hervorgekommen ist, zu laufen begonnen hat. Zurückweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at